



Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

Wien, 11. Mai 2011

Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

GZ: BMG-92257/0013-II/A/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

biomed austria – der Österreichische Berufsverband der Biomedizinischen AnalytikerInnen begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf über die medizinischen Assistenzberufe (MAB).

Eine Neuregelung des MTF-SHD-Gesetzes aus dem Jahr 1961 ist dringend notwendig, da es in der Vergangenheit sehr oft zu berufsrechtlichen Abgrenzungsproblemen zwischen dem medizinisch-technischen Fachdienst und den Biomedizinischen AnalytikerInnen (vgl. § 2 Abs 2, MTD-Gesetz 1992/460 idgF) gekommen ist. Daher muss das Ziel einer Neuregulierung des MTF-Berufes eine eindeutige und unmissverständliche Festlegung der Kompetenzen sein, die keine großen Interpretationsspielräume zulässt.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist es gelungen, sieben moderne Berufsbilder für medizinische Gesundheitsberufe zu schaffen, für die es einen Bedarf gibt, deren Berufsbilder klar formuliert sind und die sowohl einzeln als auch in beliebigen Dreierkombinationen ausgeübt werden können.

biomed austria begrüßt auch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Aufsicht über die MAB-Berufe sowohl von Ärztinnen und Ärzten als auch von Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bzw. der

Biomedizinischen Analytik ausgeübt werden kann. Dies entspricht schon heute vielfach der Berufspraxis in medizinischen Labors, wo die MedizinerInnen der Aufsichtsverpflichtung gegenüber den Berufsangehörigen des med.-techn. Fachdienstes mangels zeitlicher Ressourcen oftmals nur schwer nachkommen können und diese Aufgabe daher implizit den Biomedizinischen AnalytikerInnen übertragen.

Ungeachtet der grundsätzlich positiven Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, möchten wir noch folgende Punkte einbringen, deren Berücksichtigung für uns von großer Wichtigkeit wäre:

Ad § 6 – Berufsbild Laborassistentenz

1. Fehlende taxative Aufzählung der Tätigkeiten in § 6 Abs 3 und Abs 5

Die Tätigkeitsbereiche der sieben MAB-Berufe werden nicht stringent taxativ aufgezählt, sondern es wurde eine demonstrative Aufzählung bei folgenden vier Berufsbildern gewählt: Gipsassistentenz (§ 5 Abs 2), Laborassistentenz (§ 6 Abs 3 und Abs 5), Obduktionsassistentenz (§ 7 Abs 2) und Röntgenassistentenz (§ 11 Abs 2). Eine taxative Aufzählung, die hinsichtlich der Rechtssicherheit bei der Interpretation der Berufsbilder zu bevorzugen ist, wurde hingegen nur bei der Operationsassistentenz (§ 8 Abs 2), Ordinationsassistentenz (§ 9 Abs 2) sowie Rehabilitationsassistentenz (§ 10 Abs. Abs 1) gewählt.

Die demonstrative Aufzählung birgt das Risiko in sich, dass die Abgrenzung des Berufsbildes zu anderen Gesundheitsberufen (zB Biomedizinische Analytik) einen zu großen Interpretationsspielraum offen lässt, sodass berufsrechtliche Konflikte schon jetzt vorprogrammiert wären. Beispielsweise könnte durch die demonstrative Aufzählung in § 6 Abs 5 interpretiert werden, dass das Berufsbild der Laborassistentenz auch die Validierung der Befunde umfasst, was sicherlich nicht intendiert ist.

2. Sicherstellen, dass pathologische Differentialblutbilder nicht zum Berufsbild der Laborassistentenz zählen

Die Erstellung von Blutbildern und Differentialblutbildern (zelluläre Zusammensetzung der Leukozyten) gehört zu den Routineuntersuchungen in der medizinischen Labordiagnostik. Zum Beispiel ist für die Diagnostik einer Leukämie das Differentialblutbild essenziell – man spricht in diesem Falle von einem pathologischen Differentialblutbild. Es ist uns wichtig festzuhalten, dass – insbesondere aus Gründen der Sicherheit der PatientInnen – die Erstellung bzw. Bearbeitung pathologischer Differentialblutbilder in keinem Fall zum Berufsbild der Laborassistentenz zählen darf, da die Ausbildung dafür nicht ausreichend ist.

3. Änderungen/Klarstellung zu den Erläuterungen zum § 6

§ 6 wird wie folgt erläutert:

„Unter das Berufsbild der Laborassistentenz fallen einfache Tätigkeiten im Rahmen von standardisierten Laboruntersuchungen. Die Tätigkeiten in der Analytik sind auf die Bereiche klinisch-chemische, immunologische, hämatologische und hämostaseologische Labormedizin beschränkt. Klargestellt wird, dass Tätigkeiten in der Immunhämatologie, Serologie und Histologie nicht vom Tätigkeitsbereich der Laborassistentenz umfasst sind.“

Die Aufzählung der nicht inkludierten Bereiche sollte auf jeden Fall um die Mikrobiologie und Molekularbiologie ergänzt werden, um in der Zukunft allfällige Missverständnisse zu vermeiden.

Die Serologie ist Teil der Immunologie und daher in diesem Zusammenhang zu streichen.

Ad § 30 – Übergangsbestimmungen Sanitätshilfsdienste

4. Änderung der Übergangsbestimmungen für die LaborgehilfInnen – Beschränkung des Berufsbildes auf die Prä- und Postanalytik

Die Übergangsbestimmungen für LaborgehilfInnen, deren theoretische und praktische Ausbildung gem. MTF-SHD-Gesetz nur 135 Stunden umfasst, sehen in § 30 Abs 1 vor, dass sie nach Inkrafttreten des MAB-Gesetzes zur Ausübung der Laborassistenten berechtigt sind, deren Ausbildung allerdings 340 theoretische und 1000 praktische Unterrichtsstunden betragen wird.

Da LaborgehilfInnen, die nach dem MTF-SHD-Gesetz ausgebildet sind, auch bisher praktisch nur in der Prä- und/oder Postanalytik tätig sind ist eine Ausweitung des Berufsbildes aufgrund dieser Übergangsbestimmungen auf die Analytik im Bereich der klinisch-chemischen, immunologischen, hämatologischen und hämostaseologischen Labormedizin (vgl. Berufsbild Laborassistenten § 6 Abs 4 MAB-Gesetz) nicht nachvollziehbar. LaborgehilfInnen wurden für diese Tätigkeiten nicht ausgebildet, und auch die Berufspraxis kann dieses fehlende Wissen nicht ersetzen, weil sie in diesen Bereichen nicht tätig sind.

Das Berufsbild der früheren LaborgehilfInnen sollte daher auf die Prä- und Postanalytik gem. § 6 Abs 3 und Abs 5 MAB-Gesetz beschränkt werden, auch um die Sicherheit für PatientInnen zu gewährleisten.

Weiters regen wir an, in diesem Sinne auch die Übergangsbestimmungen für die anderen Sanitätshilfsdienste (§ 30 Abs 2, 3 und 4) zu überarbeiten.

Abschließend möchten wir noch auf die Stellungnahme von MTD-Austria (Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste) zu diesem Gesetzesentwurf verweisen, die *biomed austria* vollinhaltlich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

biomed austria — Österreichischer Berufsverband der
Biomedizinischen AnalytikerInnen

Mag. Elfriede Hufnagl
Geschäftsführerin